

**TOP 14**

| <b>Gremium</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|----------------|---------------|---------------|
| Stadtrat       | 14.12.2020    | öffentlich    |

**Vorlage der Verwaltung**

**Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein (Parkgebührenordnung)**

Vorlage Nr.: 20202722

In der Sitzung des Hauptausschusses am 11.05.2020 hat dieser mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, für E-Fahrzeuge vergünstigte Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die bestehende Parkgebührenordnung, die einen solchen Ausnahmetatbestand nicht vorsieht, geändert wird.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung erarbeitet.

Diese beinhaltet nunmehr unter § 2 Nr. 4 den Ausnahmetatbestand, dass E-Fahrzeuge an mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen kostenfrei parken dürfen.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

**A N T R A G**

Der Stadtrat nimmt die neugefasste Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen zustimmend zur Kenntnis

## **Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein**

**Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) und nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 327 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) folgende Gebührenordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensätze**

1. Die Parkgebühr beträgt je angefangene 20 Minuten 0,25 EUR.
2. Für ein Gebiet, das im Norden durch die Haveringallee, Hartmannstraße, Denisstraße, Carl-Wurster-Platz, im Westen durch die Sumgaitallee, Heinigstraße, im Osten vom Rhein und im Süden durch die Bleichstraße, die Yorckstraße, die Max-Bill-Straße begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr 0,50 EUR je angefangene 20 Minuten. Die Fläche der genannten Straßen mit ihren Parkplätzen ist eingeschlossen.
3. Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Das Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen i. S. d. § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 9a der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) entsprechend gekennzeichnet sind, ist entgegen der unter Nr. 1 und Nr. 2 dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze kostenfrei.  
Ein entsprechender Hinweis ist auf den Parkscheinautomaten aufgebracht.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 01.01.2011 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den  
Steinruck  
Oberbürgermeisterin